jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1991/6/13 G213/90

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.06.1991

Index

L0 Verfassungs- und Organisationsrecht
L0350 Gemeindewahl

Norm

B-VG Art117 Abs2
Stmk GdWO 1960 §21 Abs2
Stmk GdWO 1960 §22 Abs4
JN §66

Leitsatz

Verfassungswidrigkeit der Einschränkung des aktiven Wahlrechts auf eine (Wohnsitz-)Gemeinde in einer Gemeindewahlordnung

Rechtssatz

§21 Abs2 und §22 Abs4 Satz 1 der Stmk GdWO 1960, LGBl. Nr. 6, werden als verfassungswidrig aufgehoben.

Der Begriff des "ordentlichen Wohnsitzes", wie ihn das B-VG versteht, zwingt zur Feststellung, daß jemand durchaus auch zwei oder mehrere ordentliche Wohnsitze (sei es nun in einer Gemeinde, sei es in verschiedenen Gemeinden) haben kann (VfSlg. 9598/1982, 10690/1985). Wenn §21 Abs2 iVm §22 Abs4 Satz 1 Stmk GdWO 1960 normiert, daß Wahlberechtigte bei Wahlen in den Gemeinderat auch dann nur in einer einzigen (Wohnsitz-)Gemeinde wählen (nur in einem einzigen Wählerverzeichnis eingetragen sein) dürfen, wenn sie nicht bloß in dieser Kommune, sondern auch in anderen Gemeinden über einen ordentlichen Wohnsitz iS des B-VG verfügen, verstößt dies gegen Art117 Abs2 B-VG.

Entscheidungstexte

- G 213/90
  Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 13.06.1991 G 213/90

Schlagworte

Wahlen, Wahlrecht aktives, Wohnsitz

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1991:G213.1990

Dokumentnummer

JFR_10089387_90G00213_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at